Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2418

Antrag

der Abgeordneten Wendelborn und Fraktion der CDU/CSU und der Abgeordneten Ramms und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Aufgrund einer Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen dürfen auch die einem anderen Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs genehmigten Kraftomnibusse verwendet werden."

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. der Antragsteller zuverlässig und fachlich geeignet ist."

   b) In § 13 Abs. 1 wird der Punkt in Nummer 2 durch das Wort „und" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

      „3. die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Personenbeförderungsgewerbes oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen."

   c) § 13 Abs. 5 wird wie folgt neugefaßt:

      „(5) Bei der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn, den Straßenbahn- und Obusbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten die Genehmigungsvoraussetzungen nach Absatz 1 als gegeben."

3. Dem § 17 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

   „Dies gilt im Falle des § 9 Abs. 4 außerdem für die Urkunden, aus denen sich die Genehmigung der verwendeten Kraftomnibusse zum Gelegenheitsverkehr ergibt."

4. § 43 Abs. 2 wird gestrichen.

5. In § 45 Abs. 4 werden die auf Satz 1 folgenden Sätze gestrichen.

6. § 46 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48),".

7. § 48 wird wie folgt neugefaßt:

   „§ 48

   Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen

   (1) Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt muß wieder an den Ausgangsort zurückführen. Die Fahrgäste müssen im Besitz eines für die gesamte Fahrt gültigen Fahrscheins sein, der die Beförderungsstrecke und das Beförderungsentgelt ausweist. Bei Ausflugsfahrten, die als Pauschalfahrten ausgeführt werden, genügt im Fahrschein die Angabe des Gesamtentgelts anstelle des Beförderungsentgelts.

   (2) Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Es dürfen nur Rückfahrscheine und diese nur auf den Namen des Reisenden ausgegeben werden. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern. Auf der Rückfahrt dürfen nur Reisende befördert werden, die der Unternehmer zum Reiseziel gebracht hat. Die Genehmigung darf nur solchen Unternehmern erteilt werden, die auf dem Gebiet des Reiseverkehrs über ausreichende Erfahrungen verfügen.

(3) Es ist unzulässig, unterwegs Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen; jedoch kann die Genehmigungsbehörde für benachbarte Orte oder für Einzelfälle Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die öffentlichen Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt werden. Die öffentlichen Verkehrsinteressen werden beeinträchtigt, wenn durch die Unterwegsbedienung einem Schienen-, Obus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in erheblichem Umfange Fahrgäste entzogen werden. Die Entscheidung ist den in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, b und d genannten Stellen zuzustellen.

(4) Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind nicht anzuwenden. Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen können in besonderen Fällen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen der von der Landesregierung bestimmten Behörde als Verkehr mit Mietomnibussen oder mit Mietwagen durchgeführt werden, wenn sie durch Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes führen, Ausgangs- und Zielort jedoch im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen."

8. § 49 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Auf die Beförderung mit gemieteten Personenkraftwagen (Mietwagen) sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Mietwagen dürfen nur auf dem Grundstück (Betriebssitz) des Unternehmers zur Beförderung bereitgehalten werden. Ein geschäftsmäßiges Bereitstellen oder Aufstellen von Mietwagen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder auf Privatgrundstücken, durch das ein droschkenähnlicher Verkehr erreicht werden kann, ist verboten. Die Art der Werbung darf nicht zur Verwechslung mit dem Kraftdroschkenverkehr führen. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, daß es sich um eine in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Unternehmers eingegangene Bestellung auf Abholung von Fahrgästen handelt. Den Kraftdroschken vorbehaltene Zeichen und Merkmale dürfen nicht verwendet werden."

9. In § 51 Abs. 2 werden hinter den Worten „für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen" die Worte „und für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports" eingefügt.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, für Anträge der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. § 11 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3, dem folgende Sätze angefügt werden:

„Die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung für grenzüberschreitende Ferienziel-Reisen erteilt für die deutsche Teilstrecke die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet das Reiseziel liegt. § 14 ist nicht anzuwenden."

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Grenzzollstellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die erforderliche Genehmigung vorgelegt wird, deren Mitführung vorgeschrieben ist."

11. § 53 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 14 ist nicht anzuwenden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs erteilt die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet, im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, bei Anträgen der Deutschen Bundespost auch im Benehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. § 11 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) § 52 Abs. 3 ist auf den Gelegenheitsverkehr vom Ausland durch das Gebiet des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, jedoch ist bei Ferienziel-Reisen die von der Landesregierung bestimmte Behörde zuständig, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet. § 52 Abs. 4 gilt entsprechend."

12. In § 58 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. durch die der Fachkundennachweis (§ 13 Abs. 1) geregelt wird."

13. § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

 „f) Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 1 bis 3) oder".

14. a) § 62 Abs. 1 wird wie folgt neugefaßt:

 „(1) Die aufgrund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für Straßenbahnen, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Dauer der Genehmigung; dabei gelten die für den bisherigen Gelegenheitsverkehr mit Ausflugswagen erteilten Genehmigungen als Genehmigungen für Ausflugsfahrten nach § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes, und soweit sie zur Ausführung von Ferienziel-Reisen berechtigen, als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 2 dieses Gesetzes. Berufsverkehr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1), der nachweisbar am 1. Januar 1961 mit Mietwagen betrieben wurde, gilt bis zum Ablauf der Mietwagengenehmigungen als Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49). Genehmigungen für Ferienziel-Reisen, die ab 1. Juni 1961 erteilt worden sind, gelten bis zum Ablauf der Genehmigungsdauer als Genehmigungen für Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 2."

 b) An § 62 wird folgender Absatz 4 angefügt:

 „(4) Bei den aufgrund des bisherigen Rechts zugelassenen Unternehmern gilt der Fachkundenachweis (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3) als erbracht."

15. § 64 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt neugefaßt:

 „Die in § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Verkehrsformen sind nicht Linienverkehr im Sinne des Beförderungsteuerrechts."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1964

Wendelborn
Struve und Fraktion

Ramms
Dr. Krümmer
Opitz
Schmidt (Kempten)
Soetebier